

TOP:

Viernheim, den 08.10.2018

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-115-2018/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt, ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	18.10.2018	

Beschlussvorlage

**Normenkontrollverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof
hier: Bebauungsplan „Großer Stellweg, Nord“**

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Nach langer Zeit wurde erstmals wieder ein Bebauungsplan der Stadt Viernheim gerichtlich angegangen. Über den Verfahrensausgang vor dem höchsten hessischen Verwaltungsgericht, der baurechtlich u.a. für das gesamte „Gewerbegebiet Nord“ und seine Weiterentwicklung als Gewerbegebiet von Bedeutung ist, wird wie folgt berichtet:

Die Viernheimer Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 10.06.2016 den Bebauungsplan 233-7 „Großer Stellweg, Nord“ beschlossen. Ein dortiger Grundstückseigentümer zeigte sich damit nicht einverstanden und erhob am 08.02.2017 Normenkontrollklage zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel bezüglich des Areals Großer Stellweg – Stadionstraße –Am Vogelpark. Er betrachtete den B-Plan insofern als teilunwirksam.

Über diesen Kontrollantrag wurde nun am 06.09.2018 in Kassel mündlich verhandelt. Der Antragsteller wurde durch einen bundesweit bekannten Baurechtler aus Freiburg, die Stadt Viernheim durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund vertreten.

Der Grundstückseigentümer musste nach intensiver Befragung durch das Gericht einräumen, dass sein Anwesen in Stadionstraße nur noch einer gehobenen Wohnnutzung dient, obwohl die ihm erteilte Baugenehmigung des Kreises Bergstraße ein solches Wohnen ausdrücklich nur in Verbindung mit einem dort aktiv betriebenen Gewerbe gestattet. Nach Hinweisen des Verwaltungsgerichtshofs, dass er somit das Gebäude illegal nutze, sein Hinweis auf gleichartiges unerlaubtes Nutzen in der Nachbarschaft sein eigenes rechtswidriges Verhalten nicht entschuldige und diese Umstände insgesamt nach Meldung des Sachverhalts an die Bauaufsichtsbehörde von dort geahndet werden müssen, nahm der

anwaltliche Vertreter des Grundstückseigentümers den Antrag auf Normenkontrolle noch in der Sitzung zurück. Er trägt damit auch die Kosten des Gerichtsverfahrens.

Somit kann der neue Bebauungsplan der Stadt Viernheim (von Dezember 2016) weiterhin vollumfänglich angewendet werden.